

Anlage 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Dagobertstraße
von : Turiner Straße
bis : Eigelstein
Stadtteil : Altstadt/Nord
Stadtbezirk : 1

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und ist über 45 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus entspricht die alte Anlage nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch Normmasten, Nennhöhe 6 m und Bogenauslegern mit Kugelleuchten vom Typ Vulkan ersetzt.

Eine vorhandene Kugelleuchte an einem Mast mit Bogenausleger wurde bereits in der Vergangenheit erneuert. Hier werden keine Arbeiten durchgeführt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung neuwertiger Masten und Leuchtkörper.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 9.600,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Hauptgeschäftsstraße (60 %):

5.800,00 EUR

Die Dagobertstraße ist als Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. In der Straße überwiegt die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

5.800,00 EUR : 4.724 m² = rd. 1,30 EUR

Der Beginn der Maßnahme ist für April 2017 vorgesehen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.

Anlage 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Machabäerstraße
von : Eigelstein
bis : Turiner Straße
Stadtteil : Altstadt/Nord
Stadtbezirk : 1

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Peitschenmasten mit Kofferleuchten und ist über 45 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus entspricht die alte Anlage nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch Normmasten, Nennhöhe 6 m und Bogenauslegern mit Cityleuchten vom Typ Vulkan ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 8.400,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50%):

4.200,00 EUR

Die Machabäerstraße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient sie im betreffenden Straßenabschnitt gleichzeitig dem weiterführenden Verkehr in Richtung Kuniberts-Viertel und stellt somit eine wichtige Verbindung zwischen dem Eigelstein-Viertel und dem Kuniberts-Viertel dar.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

4.200,00 EUR : 3.728 m² = rd. 1,20 EUR

Der Beginn der Maßnahme ist für April 2017 vorgesehen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.

Anlage 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Barbarastraße
von : Kreisverkehr Hauptstraße
bis : Oststraße
Stadtteil : Rodenkirchen
Stadtbezirk : 2

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen hat am 21.11.2011 die Umgestaltung der Barbarastraße beschlossen (Vorlagen-Nr.1134/2011). Mit der Satzungsvorlage erfolgt die beitragsrechtliche Umsetzung als Grundlage zur späteren Erhebung von Straßenbaubeiträgen.

Die Fahrbahn ist über 35 Jahre alt und weist einen altersbedingten Verschleiß in Form von Rissen, einzelnen Aufbrüchen, Spurrinnen und zahlreichen Flickern auf. Aufgrund von Absackungen kommt es zu Wasseransammlungen in den Entwässerungsrinnen. Es besteht Sanierungsbedarf. Zudem entspricht der vorhandene Aufbau nicht den aktuellen technischen Anforderungen, er ist nicht ausreichend frostsicher.

Der nördliche Gehweg ist entlang der Grundstücke Barbarastr. 15 - 25 zum Teil nur rund 1 m breit. Um den Fußgängern einen ungehinderten Begegnungsverkehr zu ermöglichen sowie um die Aufenthaltsqualität der Hauptgeschäftsstraße zu erhöhen, wird der Gehweg durchgängig auf mindestens 3 m verbreitert.

Auch der südliche Gehweg vor dem Geschäftszentrum Sommershof wird durchgängig verbreitert. Soweit dies technisch möglich ist, soll das vorhandene Klinkerpflaster bei der Umgestaltung und Verbreiterung erhalten bleiben.

Den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Eigentümern wurde bereits in der Informationsveranstaltung am 26.10.2010 mitgeteilt, dass die Umgestaltung eine Straßenbaubeitragspflicht auslöst.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Verbreiterung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Erneuerung von Bordsteinen sowie Anpflanzen eines Straßenbaumes auf der Nordseite.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Fahrbahn	132.200,00 EUR
Anliegeranteil (60 %)	79.300,00 EUR
Gehwege (einschließlich des Straßenbaums auf der Nordseite)	216.100,00 EUR
davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der anrechenbaren	
Höchstbreite	194.000,00 EUR
Anliegeranteil (70 %)	135.800,00 EUR
Summe der Anliegeranteile	215.100,00 EUR

Die Barbarastraße ist als Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen, da in der Straße die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

215.100,00 EUR : 11.500 m² = rd. 18,70 EUR

Die Baumaßnahme hat am 06.03.2017 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2017 in Kraft.

Anlage 5

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Maternusstraße
von : Kreisverkehr Hauptstraße
bis : Maternusplatz (nordöstliche Grenze)
Stadtteil : Rodenkirchen
Stadtbezirk : 2

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen hat am 21.11.2011 die Umgestaltung der Barbarastraße und des hier in Rede stehenden Teilstücks der Maternusstraße beschlossen (Vorlagen-Nr.1134/2011). Mit der Satzungsvorlage erfolgt die beitragsrechtliche Umsetzung als Grundlage zur späteren Erhebung von Straßenbaubeiträgen.

Die Fahrbahn ist über 35 Jahre alt und weist einen altersbedingten Verschleiß in Form von Rissen, einzelnen Aufbrüchen, Spurrinnen und zahlreichen Flickern auf. Aufgrund von Absackungen kommt es zu Wasseransammlungen in den Entwässerungsrinnen. Es besteht Sanierungsbedarf.

Auf der Nordseite werden 3 Parkflächen erstmalig baulich hergestellt.

Um die Aufenthaltsqualität der Hauptgeschäftsstraße zu erhöhen, werden der Gehweg auf der Südseite von ca. 1,80 m auf 3,60 m und der Gehweg auf der Nordseite (außerhalb der Parkflächen) von 2,70 m auf 4,70 m verbreitert.

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus zwei Peitschenmasten mit Kofferleuchten und ist über 45 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die alte Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien. Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch zwei Normmasten, Nennhöhe 8 m mit Bogenauslegern und Hängeleuchten (Typ Cityleuchte, groß) ersetzt.

Den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Eigentümern wurde bereits in der Informationsveranstaltung am 26.10.2010 mitgeteilt, dass die Umgestaltung eine Straßenbaubeitragspflicht auslöst.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Verbreiterung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Erneuerung von Bordsteinen.

Herstellung von Parkflächen auf der Nordseite durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten (geschätzt):	Ausbaukosten	Anliegeranteil
Fahrbahn:	52.300,00 EUR	31.400,00 EUR (60 %)
Gehwege:	59.000,00 EUR	41.300,00 EUR (70 %)
Parkflächen:	5.200,00 EUR	3.700,00 EUR (70 %)
Beleuchtung:	8.000,00 EUR	5.600,00 EUR (60 %)
Summen:	124.500,00 EUR	82.000,00 EUR

Die Maternusstraße ist als Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen, da in der Straße die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

82.000,00 EUR : 2.100 m² = rd. 39,00 EUR

Die Baumaßnahme hat am 06.03.2017 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2017 in Kraft.

Anlage 6

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Rambouxstraße einschließlich Stich- und Ringstraßen
von : Rüdellstraße
bis : Graseggerstraße
Stadtteil : Longerich
Stadtbezirk : 5

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten sowie einigen Normmasten und ist über 56 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die alte Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Maste werden demontiert und durch 6 m und 5 m hohe Normmaste mit Kofferleuchten vom Typ Iridium³ Mini LED ersetzt.

Die Gesamtmaßnahme beinhaltet auch die Anpassung der Beleuchtung in den Wohnwegen. Die RheinEnergie prüft erst bei Durchführung der Maßnahme die Standsicherheit der Masten. Sollte diese gefährdet sein, erfolgt ein Austausch. Ansonsten werden die Masten ggf. nur versetzt bzw. die Leuchtkörper gewechselt. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob auch in den Wohnwegen tatsächlich eine beitragsfähige Erneuerungsmaßnahme durchgeführt werden muss oder es sich um reine Unterhaltungsmaßnahmen handelt, wird das Satzungsverfahren für die Wohnwege bei Bedarf nach Abschluss der Maßnahme eingeleitet.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 152.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

106.400,00 EUR

Die Rambouxstraße ist aufgrund Ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Hauptzug sowie Stich- und Ringstraßen dienen überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Der weiterführende Verkehr wird über die parallel zum Hauptzug verlaufende Wilhelm-Sollmann-Straße geführt.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

106.400,00 EUR : 74.899 m² = rd. 1,40 EUR

Der Beginn der Maßnahme ist für April 2017 vorgesehen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.

Anlage 7

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Friedrich-Ebert-Ufer
von : Fischerweg
bis : Bennauerstraße
Stadtteil : Porz
Stadtbezirk : 7

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Fahrbahn ist über 50 Jahre alt und in einem schlechten Zustand. Sie verläuft entlang einer Böschung, an der Risschäden und Versätze aufgetreten sind. Durch einen unabhängigen Gutachter wurde festgestellt, dass die Rheinuferböschung ertüchtigt werden muss, damit auf Dauer eine ausreichende Standsicherheit gewährleistet ist und die Fahrbahn nicht abrutscht.

Die Fahrbahn weist entlang der Böschungskante bereits Risse und Setzungen auf, die neben den Schäden an der Böschung auch auf die zu dünne Asphaltenschicht zurückzuführen sind.

Da die Böschung beitragsrechtlich zum Straßenkörper gehört und ihre Sanierung der Gewährleistung der Standsicherheit der Fahrbahn dient, sind die Kosten für die Stabilisierung der Böschung Bestandteil des beitragsfähigen Kostenaufwandes für die Sanierung der Fahrbahn.

Maßnahme:

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Fischerweg bis Höhe Haus-Nr. 34 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen und von Fischerweg bis Höhe Haus-Nr. 32 zusätzlich durch Einbau einer Asphalttragschicht auf Schottertragschicht sowie Stabilisierung der Böschung durch Einbringen von Microverpresspfählen und Herstellung eines Pfahlkopfbalkens.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):	616.000,00 EUR
davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der anrechenbaren Höchstbreite der nur einseitig angebauten Straße:	489.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

343.000,00 EUR

Die Straße Friedrich-Ebert-Ufer ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt sich um eine Einbahnstraße in Fahrtrichtung Süden, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt lediglich 30 km/h. Die Durchfahrt mit Kfz ist nur für Anlieger gestattet. Damit dient die Straße Friedrich-Ebert-Ufer überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

343.000,00 EUR : 5.742 m² = rd. 60,00 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im April 2017 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.

Anlage 8

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Hauptstraße
von : Steinstraße
bis : Einmündung Fuß- und Radweg Friedrich-Ebert-Ufer
Stadtteil : Porz
Stadtbezirk : 7

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Der nordöstliche Gehweg ist etwa 50 Jahre alt und befindet sich auf Grund seines Alters in einem schlechten Zustand. Er weist zahlreiche Flickstellen und Absackungen auf.

Baulich hergestellte Parkflächen sind in der Anlage derzeit nicht vorhanden.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung besteht aus Normmasten und Kofferleuchten, ist 29 Jahre alt und entspricht nicht mehr der heutige gültigen Norm. Im Zuge der Straßenbauarbeiten wird daher die vorhandene Beleuchtungsanlage demontiert und durch 10 m hohe Normmasten mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Dadurch wird sich die Ausleuchtung der Straße erheblich verbessern. Die mittlere Leuchtdichte erhöht sich um rund 60 % von 0,43 cd/m² auf 0,69 cd/m².

Die Fahrbahn wird ebenfalls erneuert. Die Hauptstraße ist jedoch eine klassifizierte Straße (L82). Nach § 2 Absatz 2 der Straßenbaubeitragsatzung ist die Fahrbahn der Ortsdurchfahrt einer Landstraße nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter ist als die anschließende freie Strecke. Da die Fahrbahn im o.g. Abschnitt deutlich schmaler als die freie Strecke ausfällt, unterliegt die Erneuerung der Fahrbahn nicht der Beitragspflicht.

Weiterhin wird der Plattenbelag des südwestlichen Gehweges erneuert. Da dies jedoch ohne Eingriff in die Tragschicht erfolgt, löst dies ebenfalls keine Beitragspflicht aus.

Der Umbau der Hauptstraße und der Steinstraße wurde am 19.08.2008 vom Verkehrsausschuss und am 04.11.2008 von der Bezirksvertretung Porz beschlossen (Vorlagen-Nr. 2966/2008). Mit der Satzungsvorlage erfolgt die beitragsrechtliche Umsetzung als Grundlage zur späteren Erhebung von Straßenbaubeiträgen.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung des nordöstlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht und Einbau von Bordsteinen.

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

Kosten (geschätzt):	Ausbaukosten	Anliegeranteil	
Nordöstlicher Gehweg:	80.000,00 EUR	52.000,00 EUR	(65 %)
Parkflächen:	27.000,00 EUR	18.900,00 EUR	(70 %)
Beleuchtung:	26.200,00 EUR	7.900,00 EUR	(30 %)
Summen:	133.200,00 EUR	78.800,00 EUR	

Die Hauptstraße ist als Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt sich um eine klassifizierte Straße (L82), die neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr bzw. dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

78.800,00 EUR : 19.088 m² = rd. 4,20 EUR

Anlage 9

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Steinstraße
von : Hauptstraße
bis : Kreisverkehr Dülkenstraße/Josefstraße
Stadtteil : Porz
Stadtbezirk : 7

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Auf der nordwestlichen Seite existiert derzeit ein öffentlicher Gehweg nur über eine Länge von 45 m. Dieser ist etwa 50 Jahre alt und befindet sich auf Grund seines Alters in einem schlechten Zustand. Er weist zahlreiche Flickstellen und Absackungen auf. Danach verläuft der Gehweg auf einer Länge von 60 m derzeit auf einem privaten Anliegergrundstück. Im Zuge der Umbaumaßnahme wird über die gesamte Länge der Anlage der Gehweg auf öffentlichem Straßenland hergestellt.

Baulich hergestellte Parkflächen sind in der Anlage derzeit nicht vorhanden.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung besteht aus Normmasten und Kofferleuchten, ist 29 Jahre alt und entspricht nicht mehr der heutigen gültigen Norm. Im Zuge der Straßenbauarbeiten wird daher die vorhandene Beleuchtungsanlage demontiert und durch 10 m hohe Normmasten mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Dadurch wird sich die Ausleuchtung der Straße erheblich verbessern. Die mittlere Leuchtdichte erhöht sich um rund 54 % von 0,50 cd/m² auf 0,77 cd/m².

Die Fahrbahn wird ebenfalls erneuert. Die Steinstraße ist jedoch eine klassifizierte Straße (L99). Nach § 2 Absatz 2 der Straßenbaubeitragsatzung ist die Fahrbahn der Ortsdurchfahrt einer Landstraße nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter ist als die anschließende freie Strecke. Da die Fahrbahn im o.g. Abschnitt deutlich schmaler als die freie Strecke ausfällt, unterliegt die Erneuerung der Fahrbahn nicht der Beitragspflicht.

Weiterhin wird der Plattenbelag des südöstlichen Gehweges erneuert. Da dies jedoch ohne Eingriff in die Tragschicht erfolgt, löst dies ebenfalls keine Beitragspflicht aus.

Der Umbau der Hauptstraße und der Steinstraße wurde am 19.08.2008 vom Verkehrsausschuss und am 04.11.2008 von der Bezirksvertretung Porz beschlossen (Vorlagen-Nr. 2966/2008). Mit der Satzungsvorlage erfolgt die beitragsrechtliche Umsetzung als Grundlage zur späteren Erhebung von Straßenbaubeiträgen.

vorgesehene Maßnahme:

Herstellung bzw. Erneuerung des nordwestlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Einbau von Bordsteinen.

Herstellung einer Grünanlage mit Straßenbäumen zwischen Fahrbahn und nordwestlichem Gehweg.

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

Kosten (geschätzt):	Ausbaukosten	Anliegeranteil
Nordwestlicher Gehweg:	58.000,00 EUR	37.700,00 EUR (65 %)
Parkflächen:	14.000,00 EUR	9.800,00 EUR (70 %)
Grünanlage:	41.300,00 EUR	24.800,00 EUR (60 %)
Beleuchtung:	26.200,00 EUR	7.900,00 EUR (30 %)
Summen:	139.500,00 EUR	80.200,00 EUR

Die Steinstraße ist als Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt sich um eine klassifizierte Straße (L99), die neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr bzw. dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

80.300,00 EUR : 10.335 m² = rd. 7,80 EUR

Anlage 10

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Steinstraße
von : Kreisverkehr Dülkenstraße/Josefstraße
bis : Kreisverkehr Urbacher Weg/Deutzer Weg
Stadtteil : Porz
Stadtbezirk : 7

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

In der Anlage existieren bereits baulich hergestellte Parkflächen, jedoch überwiegend in Form von Längsparktaschen. Nach der Herstellung von überwiegend Schrägparktaschen wird sich die Anzahl der Parkflächen von ca. 16 auf 32 erhöhen. Die Umgestaltung der Parkflächen erfordert Anpassungsarbeiten am angrenzenden westlichen Gehweg.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung besteht aus Normmasten und Kofferleuchten, ist 29 Jahre alt und entspricht nicht mehr der heutigen gültigen Norm. Im Zuge der Straßenbauarbeiten wird daher die vorhandene Beleuchtungsanlage demontiert und durch 10 m hohe Normmasten mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Dadurch wird sich die Ausleuchtung der Straße erheblich verbessern. Die mittlere Leuchtdichte erhöht sich um rund 54 % von 0,50 cd/m² auf 0,77 cd/m².

Die Fahrbahn wird ebenfalls erneuert. Die Steinstraße ist jedoch eine klassifizierte Straße (L99). Nach § 2 Absatz 2 der Straßenbaubeitragsatzung ist die Fahrbahn der Ortsdurchfahrt einer Landstraße nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter ist als die anschließende freie Strecke. Da die Fahrbahn im o.g. Abschnitt deutlich schmaler als die freie Strecke ausfällt, unterliegt die Erneuerung der Fahrbahn nicht der Beitragspflicht.

Weiterhin wird der Plattenbelag des östlichen Gehweges erneuert. Da dies jedoch ohne Eingriff in die Tragschicht erfolgt, löst dies ebenfalls keine Beitragspflicht aus.

Der Umbau der Hauptstraße und der Steinstraße wurde am 19.08.2008 vom Verkehrsausschuss und am 04.11.2008 von der Bezirksvertretung Porz beschlossen (Vorlagen-Nr. 2966/2008). Mit der Satzungsvorlage erfolgt die beitragsrechtliche Umsetzung als Grundlage zur späteren Erhebung von Straßenbaubeiträgen.

vorgesehene Maßnahme:

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Einbau von Bordsteinen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

Kosten (geschätzt):	Ausbaukosten	Anliegeranteil
Parkflächen:	137.700,00 EUR	96.400,00 EUR (70 %)
Beleuchtung:	33.300,00 EUR	10.000,00 EUR (30 %)
Summen:	171.000,00 EUR	106.400,00 EUR

Die Steinstraße ist als Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Es handelt sich um eine klassifizierte Straße (L99), die neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr bzw. dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

106.400,00 EUR : 16.659 m² = rd. 6,40 EUR

Anlage 11 zu § 2

Straße : Hauptstraße/Kölner Straße
von : Steinstraße
bis : ca. 300 m nordwestlich
Stadtteil : Porz
Stadtbezirk : 7

und

Straße : Steinstraße
von : Kreuzung KVB-Linie 7 (ca. 30 m nordöstlich Kreuzung Urbacher Weg/Deutzer Weg)
bis : Hauptstraße
Stadtteil : Porz
Stadtbezirk : 7

§ 1 Ziffer 1 der 138. KAG-Maßnahmensatzung vom 03.12.1996 sieht für die Hauptstraße nordwestlich der Steinstraße (seinerzeit wurde irrtümlich davon ausgegangen, dass ein Teilstück „Kölner Straße“ heißt) den Ausbau des nordöstlichen Gehweges, die Herstellung eines Radweges und die Herstellung von Parkflächen vor. § 1 Ziffer 2 der 138. KAG-Maßnahmensatzung sieht für die Steinstraße nördlich der Hauptstraße die Herstellung von Radwegen vor.

Grundlage waren Planungen aus dem Jahr 1995, die jedoch wegen einer fehlenden gesicherten Finanzierung und mehrfachen Umplanungen nie umgesetzt wurden.

Nunmehr liegen neue Ausbaupläne für die Hauptstraße und die Steinstraße vor (siehe § 1 Ziffern 7 bis 9 dieses Satzungsentwurfes bzw. Anlage 8 bis 10), die sich von den damaligen Planungen erheblich unterscheiden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sind § 1 Ziffern 1 und 2 der 138. KAG-Maßnahmensatzung nunmehr aufzuheben.

Anlage 12 zu § 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Pellenzstraße
von : Leostraße
bis : alt: Franz-Geuer-Straße, neu: Durchfahrtssperre Höhe Haus-Nr. 6
Stadtteil : Ehrenfeld
Stadtbezirk : 4

§ 1 Ziffer 2 der 201. KAG-Maßnahmensatzung vom 15.04.2009 sieht für die Pellenzstraße östlich der Leostraße die Erneuerung und Verbesserung der Gehwege auf beiden Straßenseiten vor. Als Abschnittsende wurde seinerzeit die sich anschließende Franz-Geuer-Straße festgelegt. Die aus Metallpollern bestehende Durchfahrtssperre für mehrspurige Fahrzeuge Höhe Haus-Nr. 6 wurde damals als beitragsrechtlich unbeachtlich betrachtet.

Zwischenzeitlich hat sich die Rechtsprechung jedoch dahingehend entwickelt, dass eine beitragsfähige Erschließungsanlage in aller Regel an einer solchen Durchfahrtssperre endet.

Daher ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Maßnahmensatzung dergestalt zu ändern, dass östliches Ende der Anlage nicht mehr die Franz-Geuer-Straße, sondern die Durchfahrtssperre ist. Dies erfordert auch eine Anpassung des Maßnahmentextes, da die Gehwege ausnahmslos auf ganzer Länge der nunmehr rd. 12 m kürzeren Anlage erneuert wurden.

Anlage 13 zu § 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Nagelschmiedgasse
von : Venloer Straße
bis : Häuschensweg
Stadtteil : Bickendorf
Stadtbezirk : 4

Gehweg:

§ 1 Ziffer 7 der 222. KAG-Maßnahmensatzung vom 05.06.2012 sieht für die Nagelschmiedgasse neben der Erneuerung von Fahrbahn und Straßenbeleuchtung auch die Erneuerung des Gehweges auf beiden Straßenseiten auf ganzer Länge vor.

Bei der Vorbereitung der Beitragserhebung wurde nun bemerkt, dass der Gehweg auf der Ostseite auf einer Länge von ca. 10 m nördlich des Grundstückes Nagelschmiedgasse 24 b bis zum Häuschensweg nicht erneuert wurde, sondern die vorhandenen Betonplatten erhalten bleiben konnten.

Damit ist das in der 222. KAG-Maßnahmensatzung festgelegte Bauprogramm beitragsrechtlich bislang noch nicht vollständig umgesetzt, weshalb aus Gründen der Rechtssicherheit im Maßnahmentext zum Gehweg eine klarstellende Ergänzung erforderlich ist.

Grunderwerb:

Im Zuge der Sanierungsmaßnahme wurde vor dem Grundstück Nagelschmiedgasse 17 eine bis dahin unbefestigte ca. 16 m² große Fläche erstmals als Straße – Gehweg – ausgebaut. Der Ausbau erfolgte auf einer Fläche, die nach dem Fluchtlinienplan 595 zur Straße fällt und im Zuge der Neubebauung des angrenzenden Grundstückes frei wurde.

Durch die Ergänzung des Maßnahmentextes rückwirkend zum Inkrafttreten der Ursprungsatzung wird der Grunderwerb in das Bauprogramm aufgenommen. Damit wird es möglich, Straßenbaubeiträge auch für die angefallenen Kosten in Höhe von rund 3000,00 EUR für den Erwerb der erstmals ausgebauten Straßenfläche zu erheben. Hierzu ist die Gemeinde nach § 8 KAG in Verbindung mit § 77 Absatz 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet, da bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen ein entsprechender Beitragsanspruch vollumfänglich auszuschöpfen ist.

Anlage 14 zu § 5

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Rehorststraße – Hauptzug
von : Baadenberger Straße
bis : Arnimstraße
Stadtteil : Neuehrenfeld
Stadtbezirk : 4

§ 1 Ziffer 1 der 254. KAG-Maßnahmensatzung sieht für den Hauptzug der Rehorststraße die Erneuerung der Fahrbahn sowie des südlichen Gehweges vor. Der nördliche Gehweg sollte eigentlich unangetastet bleiben, da er noch in ausreichend gutem Zustand schien.

Im Zuge der Arbeiten wurde jedoch festgestellt, dass der rd. 55 Jahre alte mit Platten befestigte Gehweg auf der Nordseite tatsächlich größere Mängel aufweist, die eine Sanierung doch erforderlich machen. So zeigen sich Setzungen und Plattenschäden sowie Ausmagerungen und Risse.

Daher soll nunmehr auch der Gehweg auf der Nordseite erneuert werden.

Durch die Satzungsänderung, welche rückwirkend zum Inkrafttreten der Ursprungssatzung erfolgt, wird der Maßnahmenumfang dem vorgesehenen Ausbau angepasst.

Durch die Einbeziehung des nördlichen Gehweges erhöhen sich die geschätzten Ausbaurkosten um rd. 15 % auf ca. 173.000,00 EUR.

Die voraussichtliche Belastung der Anliegergrundstücke erhöht sich entsprechend von bisher geschätzten 14,30 EUR auf rd. 16,40 EUR pro Quadratmeter Grundstücksfläche.